

Kreis Viersen	3
576/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
577/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
578/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	5
579/2021 Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ - Öffentliche Auslegung -	6
580/2021 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.07.2021 zur beantragten Errichtung einer Windenergieanlage in Schwalmtal	8
Stadt Tönisvorst.....	11
581/2021 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-65 "Pastorswall", Stadtteil St. Tönis Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.....	11
582/2021 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss	14
583/2021 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", 6. Änderung, Stadtteil St. Tönis Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	17
Stadt Viersen.....	20
584/2021 Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Gladbacher Straße in Viersen	20
585/2021 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	22
Stadt Willich.....	25
586/2021 Rahmenplanung Fontanestraße hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsvarianten	25
587/2021 Rahmenplanung Roeddersfeld – „Emissionsarme Siedlung Willich“ hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsvarianten	28

Sonstige	31
588/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	31
589/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	32
590/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	33

Kreis Viersen

576/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.08.2021
Aktenzeichen 03280404496/po
gegen

Herrn
Andreas Neumann
Kieler Straße 71 a
25551 Hohenlockstedt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.10.2021

Im Auftrag

Podpora

577/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.10.2021
Aktenzeichen 03260504524/po
gegen**

Herrn
Bernd Peter Reimann
Kölner Straße 158
40227 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.10.2021

Im Auftrag

Podpora

578/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Reinaldo Alvarez-Herrera**, letzte bekannte Anschrift: **Calle Silla des Rey 26, E- 33013 Oviedo Asturias**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.08.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.10.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Feyen

579/2021 Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ - Öffentliche Auslegung -

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ mit Stand September 2020 gemäß § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in der gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Das aus der Abgrenzungskarte ersichtliche Plangebiet umfasst die bisherigen Landschaftsplangebiete 1, 3 und 4 und erstreckt sich über die Gemeindegebiete Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmthal (überwiegend) sowie das Stadtgebiet Nettetal (teilweise). Ziel der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist die Harmonisierung der bisherigen unterschiedlichen Regelungsinhalte, die Zusammenführung verschiedener Änderungsfassungen sowie die Sicherung bzw. Schaffung schutzwürdiger Bereiche und Biotopverbundstrukturen.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind der Textteil mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die Maßnahmenraumkarte und die Karte der nachrichtlichen Darstellungen mit jeweils zwei Teilkarten, einer für den nördlichen und einer für den südlichen Geltungsbereich.

Der Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wird im Zeitraum vom **15.11.2021 bis 14.02.2022** während der Servicezeit von 08:00 bis 17:00 Uhr bei der unteren Naturschutzbehörde (Vorraum zu Raum 1201) im Amt für Bauen, Landschaft und Planung im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zum Kreishaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 02162 / 39-1750 oder -1325 möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Zusätzlich wird der Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter dem folgenden Link zur Einsicht veröffentlicht:

www.kreis-viersen.de/landschaftsplan.

Darüber hinaus steht hier ein Formular für Rückäußerungen zur Verfügung.

Während des oben genannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung können Anregungen und Bedenken zum Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ schriftlich geäußert oder zur Niederschrift bei der zuvor genannten Dienststelle vorgebracht werden. Schriftliche Anregungen und Bedenken können postalisch an die oben genannte Adresse gerichtet, per Fax unter 02162 39-28-1750, per E-Mail an landschaftsplanung@kreis-viersen.de oder über das Formular für Rückäußerungen auf der Homepage des Kreises eingereicht werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, 08.10.2021

gez. Hoffmann
Amtsleiter - Amt für Bauen, Landschaft und Planung

580/2021 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.07.2021 zur beantragten Errichtung einer Windenergieanlage in Schwalmtal

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 07.07.2021 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal als Ersatz für zwei zurückzubauende Altanlagen.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 17.08.2021 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

1.

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 61 eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Senvion 4.2 M140 EBC als Repowering für zwei bestehende Windenergieanlagen (Typ DeWind D4, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstücke 61 und 223) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

2.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 WHG, ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Genehmigung nach § 8 Wasserschutzgebietsverordnung Amern

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nenn-leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Senvion 4.2M140EBC	4,2	130	140	311476	5678489

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den in der **Anlage 1** zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Der Betrieb der genehmigten Windenergieanlage ergibt sich aus den Nebenbestimmungen und den dazugehörigen Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **29.10.2021** bis einschließlich **11.11.2021** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, Amt für Technischen Umweltschutz, Raum 2236, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmatal, Rathaus Waldniel, Markt 20, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 209

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de. Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 15.10.2021

Gez.

Schabrich
Kreisdirektor

Stadt Tönisvorst

581/2021 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-65 "Pastorswall", Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a

BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2021 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tö-65 "Pastorswall" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4,02 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

Abgrenzung des Bebauungsplans Tö-65 "Pastorswall" (unmaßstäblich)



Ziele und Zwecke der Planung

Zur Erhöhung der planungsrechtlichen Sicherheit soll im Stadtteil St. Tönis der übergeleitete Bebauungsplan Nr. 2 C-D abgelöst und durch qualifizierte Bebauungspläne gem. § 30 (1) BauGB ersetzt werden.

In diesem Fall wird im Bereich der vorhandenen Bebauung beidseits der 'Viersener Straße' zwischen 'Dammstraße' und 'Pastorswall', im Bereich der Grünfläche Pastorswall und im Bereich des bestehenden Parkplatzes und der vorhandenen Bebauung südwestlich der 'Willicher Straße' der Bebauungsplan Nr. 2 C-D durch diesen Bebauungsplan ersetzt. Damit wird erreicht, dass die gesamte südliche Innenstadt St. Tönis mit qualifizierten Bebauungsplänen überplant ist.

Weiter hat der Bebauungsplan der Innenentwicklung das Ziel, den Bereich an der 'Willicher Straße' städtebaulich zu entwickeln und hier ein Mischgebiet festzusetzen.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 22.09.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Tö-65 „Pastorswall“ gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-65 „Pastorswall“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 08.11.2021, bis einschließlich Montag, den 13.12.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 08.11.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 06.10.2021

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

582/2021 Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“, ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-78 „Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 06.10.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

583/2021 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", 6. Änderung, Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a

BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 22.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" 6. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1.053 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes zur Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung eines Wohngebäudes. Ziel ist es, Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, um dem vorherrschenden Wohnungsdruck entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 die planungsrechtlich bereits festgesetzte verkehrliche Erschließung weiter vervollständigt.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Schaffung eines weiteren Baufensters entspricht somit den Vorschriften zum Umweltschutz im Sinne der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 22.09.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ 6. Änderung gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 08.11.2021, bis einschließlich Montag, den 13.12.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 08.11.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 06.10.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

584/2021 Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Gladbacher Straße in Viersen

Der Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung vom 26.08.2021 die Einziehung der Fläche Gemarkung Viersen, Flur 106, Flurstück 184 der öffentlichen Straße Gladbacher Straße, im beiliegendem Plan gekennzeichnet, gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Den historischen Karten und der Aktenlage ist zu entnehmen, dass es sich bei der Gladbacher Straße um eine öffentliche Straße Kraft unvordenklicher Verjährung handelt. In der Vergangenheit wurde für die Herstellung der Öffentlichkeit einer Straße kein förmliches Widmungsverfahren durchgeführt. Schon die ungehinderte Art und Weise der Nutzungsmöglichkeit in der Vergangenheit bis in die heutige Zeit kann Flächen als öffentliche Sache darstellen. Die Ausdehnung der Widmung ist schwerlich nachzuweisen.

Das betreffende Flurstück ist im Bebauungsplan VI-17 „Gladbacher Straße - Pestalozziweg - Plenzenweg“, Rechtskraft vom 27.09.1969, zum Teil als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

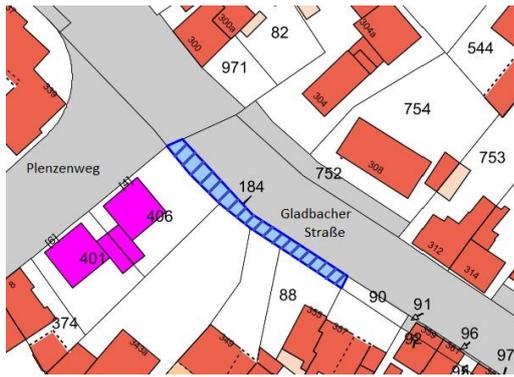
Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen blieb hinter den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien zurück. In verkehrsplanerischer Hinsicht besteht kein Flächenbedarf mehr für den Ausbau der Verkehrsflächen.

Die betreffende Fläche aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 106, Flurstück 184 befindet sich an der Gladbacher Straße, Ecke Plenzenweg. Die Fläche ist als Grünfläche und Zufahrt zu einem privaten Grundstück gestaltet. Ein Teilstück bildet optisch eine Einheit mit einer anschließenden privaten Grünfläche.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Zusammenfassend hat die im beiliegenden Plan gekennzeichnet Fläche keine Verkehrsbedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Straßenquerschnitt ausreichend ist. Daher sollte die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung des in Rede stehenden Flurstücks der Gladbacher Straße, welche im Plan schraffiert dargestellt ist, bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 18.10.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Fritzsche
Technische Beigeordnete

585/2021 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, digitale Entwicklung und Infrastruktur der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

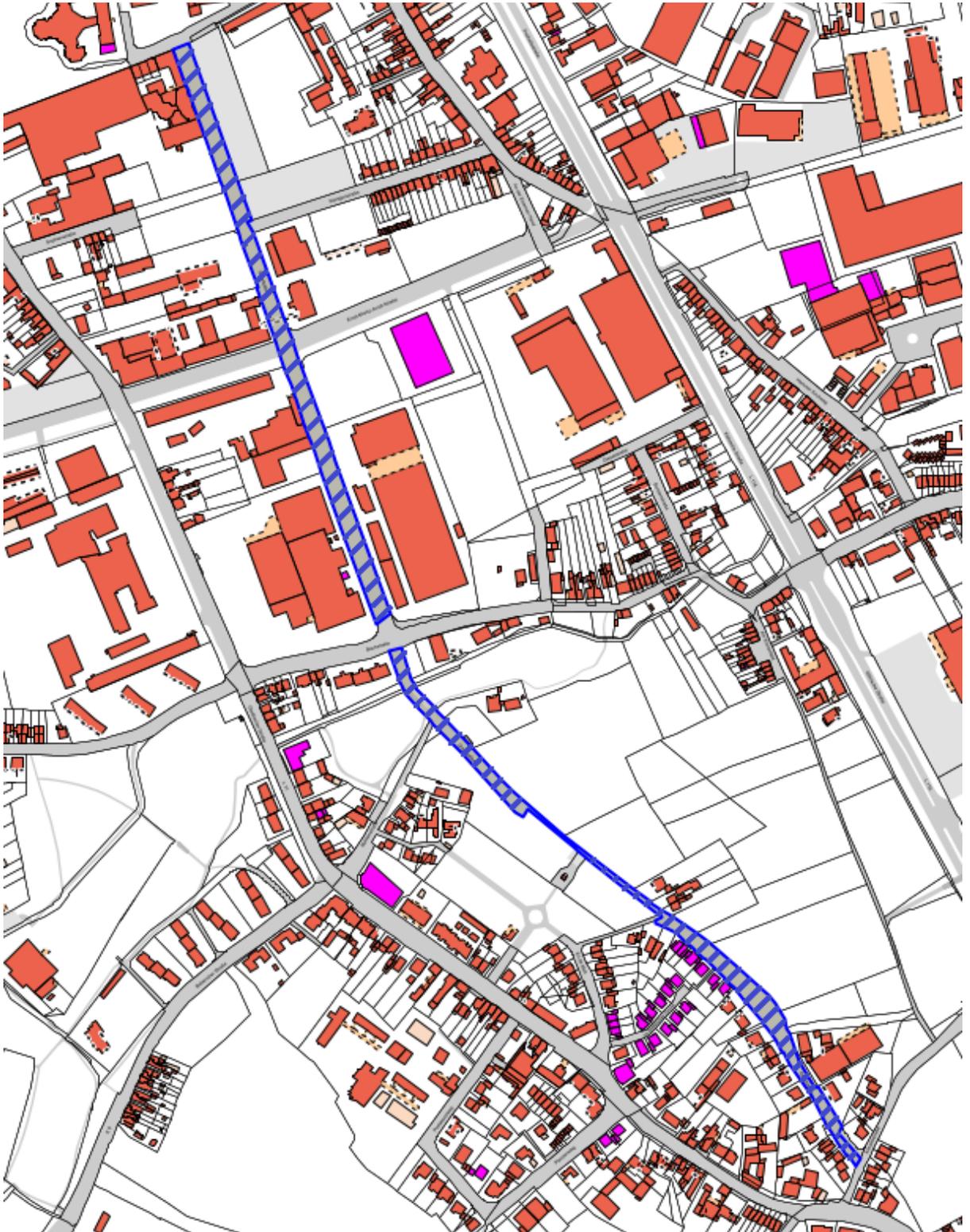
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

1. An der Josefskirche, Gemarkung Viersen, Flur 98, Flurstücke 327 und 308 tlw.



2. **Greefsallee**, Gemarkung Viersen, Flur 20, Flurstück 1071 und Flur 105, Flurstück 646



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben

werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 18.10.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Fritzsche
Techn. Beigeordnete

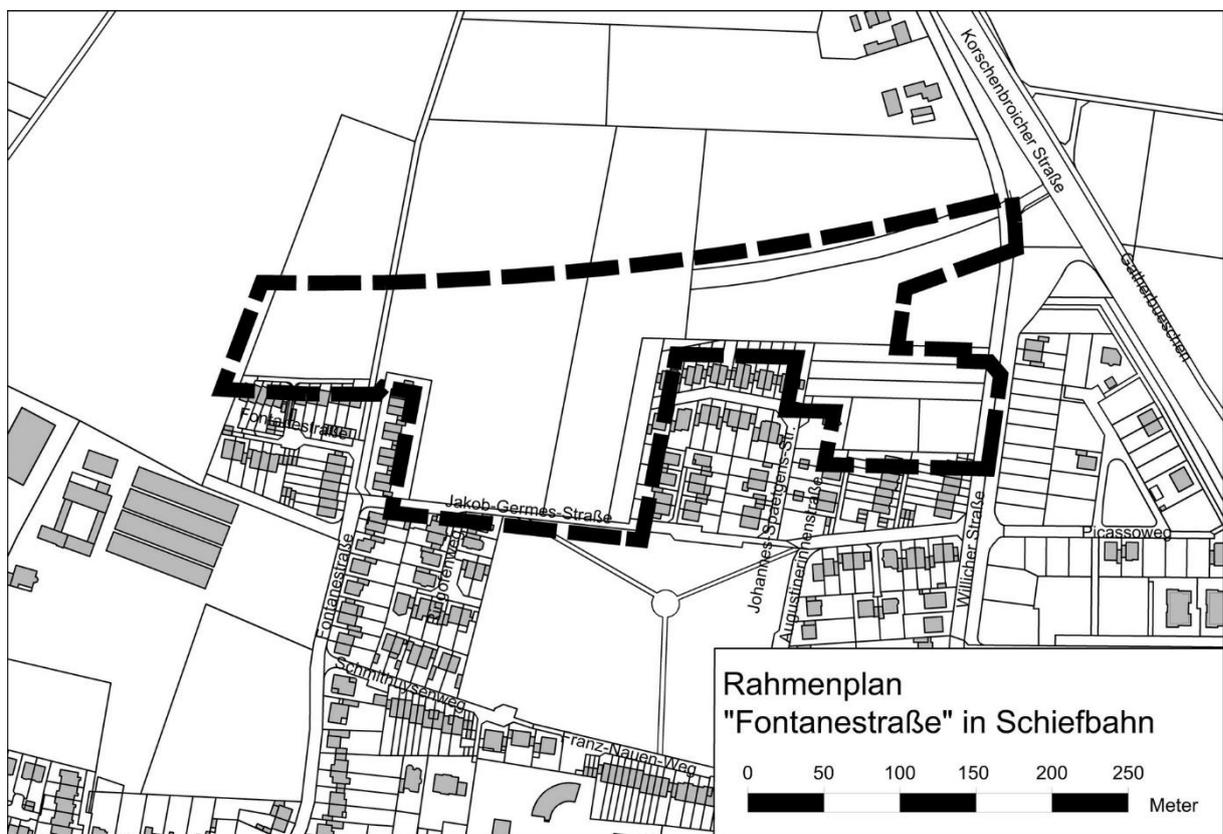
Stadt Willich

586/2021 Rahmenplanung Fontanestraße

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsvarianten

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 31.08.2021 den Beschluss gefasst, die Verwaltung damit zu beauftragen, auf Basis der zwei dargelegten Entwurfsvarianten zur Rahmenplanung Fontanestraße eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Bereich der Rahmenplanung Fontanestraße erstreckt sich auf folgendes Gebiet:



Das Plangebiet wird im Süden durch die bestehende Wohnbebauung Jakob-Germes-Straße/ Johannes-Spatagens-Straße/ Willicher Straße sowie die Parkanlage Hellenbroich und im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Östlich schließen sich der Bereich einer geplanten Kindertagesstätte sowie das Wohngebiet „Schiefbahner Dreieck“ an.

Allgemeines Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Wohnstandortes Willich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entwurfsvarianten der Rahmenplanung liegen in der Zeit von

Freitag, 05.11.2021 – Freitag, 19.11.2021

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die beiden Entwurfsvarianten werden so angebracht, dass sie auch bereits von außen gut einsehbar sind. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Gebert unter 02154-949 263 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/de/bauenundumwelt/rahmenplanung/>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zur Rahmenplanung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Rahmenplanung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zur Rahmenplanung abgegebenen Äußerungen gegebenenfalls auch im Sinne einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) für die anschließenden Bauleitplanverfahren behandelt werden.

Neben der oben beschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch eine informelle Online-Befragung zur Bewertung der beiden Varianten der Rahmenplanung angeboten. Die Ergebnisse fließen

ebenfalls in das weitere Verfahren zur Ermittlung einer Vorzugsvariante ein. Eine spätere Mitteilung über das Abwägungsergebnis kann aufgrund der Anonymität der Umfrage jedoch nicht erfolgen.

Die Online-Befragung ist innerhalb des Beteiligungszeitraums unter folgendem Link abrufbar:

<https://survey.lamapoll.de/Rahmenplanung-Fontanestra-e-in-Schiefbahn/>

Willich, 22.10.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor der Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die beiden Entwurfsvarianten werden so angebracht, dass sie auch bereits von außen gut einsehbar sind. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zur ausliegenden Rahmenplanung können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Heinrich unter 02154-949 371 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/de/bauenundumwelt/rahmenplanung/>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zur Rahmenplanung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Rahmenplanung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zur Rahmenplanung abgegebenen Äußerungen gegebenenfalls auch im Sinne einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) für die anschließenden Bauleitplanverfahren behandelt werden.

Neben der oben beschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch eine informelle Online-Befragung zur Bewertung der beiden Varianten der Rahmenplanung angeboten. Die Ergebnisse fließen ebenfalls in das weitere Verfahren zur Ermittlung einer Vorzugsvariante ein. Eine spätere Mitteilung über das Abwägungsergebnis kann aufgrund der Anonymität der Umfrage jedoch nicht erfolgen.

Die Online-Befragung ist innerhalb des Beteiligungszeitraums unter folgendem Link abrufbar:

<https://survey.lamapoll.de/Rahmenplanung-Roeddersfeld---Emissionsarme-Siedlung-Willich-/>

Willich, 22.10.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

588/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.07.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3194711036

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.10.2021
Sparkasse Krefeld

589/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 27.07.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101744708, 3102207176, 3102706599, 3137067942, 3137076968

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 27.10.2021
Sparkasse Krefeld

590/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101561813

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 19.10.2021
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

